

EG-Sicherheitsdatenblatt
gemäß EG-Richtlinie 91/155/EWG

Pulver	STELCAR (≥ 1 Gew.-%-Ni ≥ 1 Gew.-% Co)	überarbeitet am:	23.01.1997
Datum:	10.12.1996	Seiten-Nr. Gesamtseiten:	1/3

1. Produkt- und Firmenbezeichnung

1.1 Angaben zum Produkt

Handelsnamen: STELCAR xx X – yyy Y

1.2 Angaben zum Hersteller/Lieferant

DELORO STELLITE GmbH, Zur Bergpflege 53, D - 56070 Koblenz, Tel.: (02 61) 8088-0

2. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

chemische Charakterisierung des Produktes

Beschreibung:	Die Produkte enthalten ≥1 Gew.-% Nickel ≥ 1 Gew.-% Cobalt
Gefährliche Inhaltsstoffe:	Nickel Cobalt
CAS-Nr.:	7440-02-0 7440-48-2
Bezeichnung:	Ni Co
Gehalt [Gew.-%]:	≥ 1 % ≥ 1 %
Kennbuchstabe des Gefahrensymbols:	X _n X _n
R-Sätze:	R 40-43 R 38 - 43

3. Mögliche Gefahren.

Bezeichnung der Gefahren

Beim thermischen Spritzen und Schweißen entsteht Rauch und Staub. Es kann Nickel/-oxid entstehen, das als Karzinogen eingestuft ist. Außerdem entstehen Feinstäube sowie Ozon und Stickoxide.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Nach Einatmen:	An frischer Luft kräftig durchatmen, bei erheblichen Rauchmengen Arzt konsultieren.
Nach Augenkontakt:	Unter fließendem Wasser bei gut geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten spülen und ggf. Arzt konsultieren.
Nach Verschlucken:	entfällt
Hinweise für den Arzt:	Überwachungsuntersuchung nach BG-Grundsätzen G38, G39 und G40.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel:

Nicht anwendbar, da die Produkte weder entzündbar noch explosionsfähig sind.
Nicht anwendbar, bei Fremdbrand alle.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter

Freisetzung:

Nicht anwendbar.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Handhabung

Hinweis zum sicheren Umgang Die UVV (VBG 15) ist einzuhalten

7.2 Lagerung

Anforderungen an Lagerräume/Behälter: Spezielle Anforderungen aus Gründen der Sicherheit bestehen nicht.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gemäß EG-Richtlinie 91/155/EWG

Pulver	STELCAR (≥ 1 Gew.-%-Ni)	überarbeitet am:	23.01.1997
Datum:	10.12.1996	Seiten-Nr. Gesamtseiten:	2/3

8 Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Es sind die Maßnahmen gemäß 7.1 zu berücksichtigen.

8.2 Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Bezeichnung des Stoffes	CAS-Nr.	Grenzwert
Nickel	7440-02.0	0,5 mg/m ³ (TRK) gemessen als Gesamtstaub
Nickeloxid	1313 99-1	0,5 mg/m ³ (TRK) gemessen als Gesamtstaub
Ozon	10028-15-6	0,2 mg/m ³ (MAK)
Feinstaub		6 mg/m ³ (MAK)
Stickstoffdioxid	10102-44-0	9 mg/m ³ (MAK)

8.3 Persönliche Schutzausrüstung

Atem-, Hand-, Augen-, Körperschutz
Schutz- und Hygienemaßnahmen: siehe UVV (VBG 15), § 27
im Arbeitsraum nicht essen, trinken und rauchen

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

Erscheinungsbild: Pulver
Sicherheitsrelevante Daten: nicht zutreffend

10. Stabilität und Reaktivität

Kontakt mit Säuren und Basen vermeiden, Produkt bis 1200° C stabil

11. Angaben zur Toxikologie

siehe Punkt 3.

12. Angaben zur Ökologie

Beim Betreiben der Absauganlagen gelten die Grenzwerte der TA-Luft. Sonstiges siehe Punkt 15.

13. Hinweise zur Entsorgung

Produkt

Empfehlung: Stäube und in Absauganlagen abgeschiedene Partikel als Sondermüll deponieren.

Abfallschlüssel-Nr. 31217 Filterstäube, NE-metallhaltig;
35315 sonstige NE-metallhaltige Reststoffe ohne Aluminium- und Magnesium-Abfälle;
18711 Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen vorwiegend anorganisch.

Es besteht eine Nachweispflicht (Begleitscheinverfahren)

Ungereinigte Verpackungen:

Pappkartons:

Kunststoff:

Kunststoffbehälter, die Nickel-Kontamination aufweisen, sind als Sondermüll zu entsorgen (Abfallschlüssel-Nr. 57127).

Metall:

Übliche Metallverschrottung der entleerten, geschlossenen Behälter ist möglich.

gemäß EG-Richtlinie 91/155/EWG

Pulver	STELCAR (≥ 1 Gew.-%-Ni)	überarbeitet am:	23.01.1997
Datum:	10.12.1996	Seiten-Nr. Gesamtseiten:	3/3

14. Angaben zum Transport

Bemerkungen :

Das Produkt ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

15. Vorschriften

15.1 Kennzeichnung

Kennbuchstabe:

≥ 1 Gew.-% Ni:

X_n

Gefahrgutbezeichnung:

Nickel

R-Sätze:

R 40-43

S-Sätze:

S 22-36

15.2 Nationale Vorschriften

Hinweis zur Beschäftigungsbeschränkung:

nicht anwendbar

Störfall V:

nicht anwendbar

Klassifizierung nach VbF:

nicht anwendbar

Technische Anleitung Luft:

1 mg/m³ bei einem Massenstrom > 5g/h

Wassergefährdungsklasse:

Gefährdung ist nicht zu erwarten

Sonstige Vorschriften:

nicht bekannt

16. Sonstige Angaben

Schrifttum:

- Unfallverhütungsvorschrift (VBG 15):

Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren

- DVS-Merkblatt 2307,

Teil 1: Arbeitsschutz zum Entfetten und Strahlen von Oberflächen
zum thermischen Spritzen

Teil 2: Arbeitsschutz beim Flammspritzen

- Kraume, Zobor: Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in
der Schweißtechnik